



Entscheidung Nr. 2968 (V) vom 03.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.08.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service GmbH
Saarstraße 7
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 04.05., 07.05., und 19.05.1987 eingegangenen Anträge am 03.08.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Bad Girls Dormitory"
Videofilm
Video Programm Service GmbH, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der verfahrensgegenständliche Film entstand 1985 in den USA unter dem Titel "Bad Girls Dormitory". Er ist von Cynthia de Paula produziert. Regie führte Tim Kincaid. Als Darsteller wirken mit: Carey Zuns, Theresa Farley, Natalie O'Connell.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft hat für die Obersten Landesjugendbehörden den Videofilm "Bad Girls Dormitory" mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

2. Der Videofilm "Bad Girls Dormitory" beschreibt das Leben von jungen Mädchen zwischen fünfzehn und zwanzig in einer Besserungsanstalt. Drogenabhängige, Prostituierte, Schwererziehbare und vor allem unschuldig festgenommene Mädchen leben hier auf engstem Raum zusammen. Unter den Insassinnen kommt es zu Gewalttätigkeiten. Der die Mädchen betreuende Arzt und die Krankenschwester sind drogenabhängig, beide nähern sich den Mädchen sexuell. Die Frauen sind deren Zudringlichkeiten ausgeliefert, der Arzt fährt immer wieder über seine Patientinnen her. Bei einer Revolte nehmen die Mädchen Rache an ihren Peinigern.

In dem Film "Bad Girls Dormitory" werden die jungen weiblichen Insassen häufig nackt -sei es beim Duschen, sei es bei sexuellen Aktivitäten- dargestellt. Neben diesen Einblendungen dominieren in dem Videofilm Schlägereien und gegen Schluß Schießereien.

3.

haben beantragt,

den Videofilm "Bad Girls Dormitory" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das führt zur Begründung des Indizierungsantrages aus, der Film sei in die Reihe der sogenannten "Frauenlagerfilme" einzuordnen und spiele in diesem Fall in einer Besserungsanstalt für Mädchen, die als Rahmen für die Darstellung von sexuellen Handlungen in Verbindung mit Gewalt und von brutalen Gewaltakten bei einem Ausbruchversuch diene, wie der dem Listenaufnahmeantrag beigefügte Artikel aus Cinema Nr. 4/87 Seite 164 den Film zutreffend beschreibe. In dem Film würden Mädchen als sexuelle Lustobjekte dargestellt. Zum Teil würden sie selbst dabei aktiv, zum anderen Teil würden sie auch mit Hilfe von Drogen gefügig gemacht und mißbraucht oder vergewaltigt. Da der Film die Aussage beinhalte, daß eine derartige Sexualität Lustgewinn bringe, habe er für Kinder und Jugendliche eine sozialetisch desorientierende Wirkung. Beim Ausbruchversuch gegen Ende des Films erschieße ein Mädchen die Peiniger mit einer großkalibrigen Waffe, wobei diese "Hinrichtung" in Selbstjustizmanier ausführlich und detailliert gezeigt werden, sie seien zudem so realistisch, daß sie als glaubwürdig erlebt werden.

Das führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus, in dem Film "Bad Girls Dormitory" würden einige minderjährige Mädchen mehr oder weniger unschuldig von der Polizei aufgegriffen und als Prostituierte und Rauschgifthändlerinnen etikettiert in eine private Besserungsanstalt eingeliefert. Hier hätten sich die Mädchen mit einem medikamentenabhängigen Arzt, mit der Hierarchie der Mädchen untereinander und dem brutalen Wärtern auseinandersetzen. Gegen Ende des Films eskalierten die Konflikte, ein Teil des Personals und der Anstaltsinsassen würden ermordet.

Es handele sich hier um einen besonders sexistischen Film. Von Anfang an würden dem Zuschauer nackte Mädchen geboten, die er mit der Haltung der frauenverachtenden Filmdarsteller als "Frischfleisch" taxieren kann. An keiner Stelle des Films würde ein ernstzunehmender Versuch gemacht, den Charakter oder die Geschichte eines Mädchens zu erklären. Der Film nutze alle Möglichkeiten eines verzerzten Bildes von (kriminellen) Frauen zu zeigen. Promiskuität, Prostitution, Drogenhandel, Prügeleien der Mädchen gehörten zum Anstaltsalltag.

In den angedeuteten Vergewaltigungs- und Nötigungsszenen würden die Mädchen zum Teil als lustvolle Mitspielerinnen gezeigt. Gegen Ende des Films würden hauptsächlich Gewalt- und Tötungshandlungen gezeigt. Eine Dealerin werde von zwei anderen mit einer Drahtschlinge umgebracht. Ein Wärter werde erschossen, als ein Mädchen mit ihrem Neugeborenen fliehen will. Der Arzt erschieße die Schwester, als sie ihn als Dealer entlarve. Die Leiterin und ein weiterer Wärter würden von einer Anführerin der Mädchen erschossen. Ein Besucher werde nach einer Kampfszene mit einem Wärter von einer Anstaltsinsassin ermordet.

Aufgrund der frauendiskriminierenden Haltung sowie der Aneinanderreihung von Gewalttaten könne dieser Film Kinder und Jugendliche sozial-ethisch desorientieren. Eine Listenaufnahme nach dem § 15a GJS wird daher erbeten.

führt in seinem Indizierungsantrag aus, in dem Videofilm "Bad Girls" seien junge Mädchen -alles Jugendliche- in einer sogenannten "Besserungsanstalt" untergebracht und zu Experimenten in der "Verhaltensforschung" benutzt. Sozialarbeiter, Aufseher, Aufseherinnen sähen in den Einsitzenden leicht verfügbare Sexualobjekte, die auch noch durch Drogen leicht abhängig gemacht werden könnten. Es handele sich um einen der typischen "Frauengefängnisfilme". Es würden episch lang ausgespielte Sex- und Gewaltszenen gezeigt, wie sie angeblich in solchen Anstalten an der Tagesordnung seien.

führt nach ausführlicher Inhaltsangabe aus, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend. Die Frau werde in diesem Werk als sexueller Konsumartikel dargestellt, der für das Anstaltspersonal jederzeit, notfalls unter Einsatz von Gewalt, verfügbar sei. In den dramaturgisch durchaus überflüssigen Dusch-Szenen würden die Mädchen zu Lustobjekten degradiert. Diese Sequenzen, in denen die weiblichen Geschlechtsmerkmale stets hervorgehoben würden, hätten in dem durchweg billig und laienhaft inszenierten Werk wohl einzig die Aufgabe, wieder das Interesse der Zuschauer zu wecken. Prostitution werde verharmlost. Das Mädchen "Rebel" sei mit jederman zu sexuellen Kontakten bereit. In diesem Zusammenhang erscheine auch die Vergewaltigungsszene bedenklich, das Opfer sei von der Tat völlig unbeeindruckt und schon kurze Zeit später wieder zu Sexualkontakten bereit. Der Film wirke außerdem sozialetisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, weil Arzt und Personal sämtlichst als korrupt dargestellt würden und sich an verwerflichen und strafbaren Handlungen beteiligten, den Drogenkonsum unterstützen und selbst Rauschgift nähmen. Die negative Wirkung der Drogen sei im Film nicht zu sehen, was einen falschen Eindruck der aus dem Konsum erwachsenen Gefahren vermitteln könne. Von dem Film könne zusätzlich eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche ausgehen, weil Gewalt als gängiges Konfliktlösungsmuster eingesetzt werde. Besonders die Kampfszenen gegen Ende des Films würden in epischer Breite gezeigt.

4. Der Verfahrensbeteiligten wurde eine Kopie des Indizierungsantrages zugestellt. Zugleich wurde ihr Gelegenheit gegeben, sich zu diesem sowie zu der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, zu äußern. Die Verfahrensbeteiligte hat keine Stellungnahme abgegeben.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit dem Wortlaut der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e

6. Die Indizierungsanträge sind begründet. Der Videofilm "Bad Girls Dormitory" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren", wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und der Rechtsprechung auszulegen ist. Der Film wirkt auf Minderjährige verrohend i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS. Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien insbesondere dann, wenn sie Gewalttaten als gerechtfertigt erscheinen lassen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden; wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich Jugendliche leicht identifizieren können; wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, z.B. als Massenmord, bei dem das einzelne Opfer nicht hervortritt; wenn Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff mit weiteren Nachweisen).

Der Film suggeriert dem Zuschauer, in Besserungsanstalten verwandelten sich alle Insassen in Bestien, ohne Rücksicht auf persönliche Herkunft und Gefühle werden in der Besserungsanstalt agiert, das Faustrecht habe hier nur Gültigkeit. Dementsprechend besteht der Videofilm "Bad Girls Dormitory" aus einer Fülle von selbstzweckhaft dargestellten Kampf- und Gewaltszenen. Die Mädchen transgalieren sich untereinander, die Rivalinnen attackieren sich körperlich, um ihre Position in der Gefängnishierarchie nicht zu schwächen und um ihre Interessen durchzusetzen. Eine raue Atmosphäre wird präsentiert, brutal und gefühllos kämpft fast jeder gegen jeden. Nach einer Provokation im Eßsaal beispielsweise zieht ein Mädchen dem anderen einen Ohring vom Ohrläppchen, ohne den Verschuß zu öffnen. Die nachfolgende Schlägerei in dem Raum wird ausführlich dargestellt. Weil eines der Mädchen zuviel von dem Rauschgiftgeschäft in der Besserungsanstalt weiß, wird sie mit einer Drahtschlinge erdrosselt. Schlägereien und Auseinandersetzungen mit Wärtern sind an der Tagesordnung, ebenso wie die Auseinandersetzungen untereinander.

Aus den Gewalthandlungen hervor heben sich die Vergewaltigungen, die laufend in der Besserungsanstalt vorkommen. Schon bei der Leibesvisitation, bei der sich die Mädchen nackt präsentieren müssen, wird angedeutet, daß der Arzt lustvoll die Vagina der Mädchen untersucht. Eines der Mädchen mit roten Haaren wird von einem Wärter im Keller gezwungen, sich ausziehen. Offensichtlich wird sie nachher von ihm vergewaltigt, denn kurz

darauf wird sie an einem Strick baumelnd, erhängt gezeigt. Der drogenabhängige Arzt vergewaltigt die Mädchen in seinem Behandlungszimmer, in einem Fall sieht die Krankenschwester dabei genüßlich durch die Tür zu. Während des Filmverlaufs werden immerwieder Erinnerungen an andere Vergewaltigungsszenen eingeblendet, die die Mädchen in der Besserungsanstalt haben.

Die verrohende Wirkung des Videofilms "Bad Girls Dormitory" resultiert unter anderem auch daraus, daß Gewalthandlungen so realistisch gezeigt werden, daß sie nicht als gestellt sondern als normal erlebt empfunden werden. Ein Wächter schlägt eines der Mädchen und tritt sie, weil sie nicht im Rauschgiftgeschäft mitmachen will. Die brutale Auseinandersetzung ist lang anhaltend in Szene gesetzt. Genauso lang ist die Schlägerei von Mädchen untereinander dargestellt, die sich im Eßsaal abspielt und die dadurch entfacht wird, daß ein Mädchen dem anderen den Ohrring abzieht und dabei das Ohrläppchen verletzt. Eines der Mädchen wird brutal mit einer Drahtschlinge erdrosselt.

Wie die Antragsteller zu Recht hervorheben, eskalieren die Gewalthandlungen gegen Ende des Films. Bei einer Revolte -ausgelöst dadurch, daß eine junge Mutter, die in der Besserungsanstalt ein Kind zur Welt gebracht hat, fliehen will- kommt es zu einer Vielzahl von Auseinandersetzungen. Ein Mädchen hält eine Wärterin in Schacht. Bei dieser Auseinandersetzung werden dem Zuschauer Tritte in den Unterleib, Faustschläge ins Gesicht und andere Schläge präsentiert. Die Protagonistinnen ziehen sich an den Haaren, Arme werden umgebogen.

Bei einer weiteren Auseinandersetzung stehen sich ein Besucher und ein Wärter mit Schlagstöcken gegenüber. In dieser -wiederum außerordentlich langgezogenen Einstellung- werden Schläge mit den Knüppeln ausgeteilt, Tritte mit brutaler Gewalt dargestellt. Schläge gegen die Kinnladen, Abwehr- und Würgegriffe werden demonstriert. Der Oberkörper des unterlegenen Wärters wird von dem Besucher mehrfach hochgezogen und fallengelassen, so daß dieser mit dem Kopf aufschlägt. Die ganze Szene geht nicht ohne enormes Geschrei und Wutgeheul ab.

Bei der Flucht will jemand die Fliehenden aufhalten. Mit einem Schuß in den Unterleib wird dieser Wächter zur Strecke gebracht. Blut und Fleischbrocken spritzen aus der Wunde weg.

Ein weiterer Wächter findet durch einen Gewehrschuß den Tod, ebenso ein anderes Mädchen, daß mit einer mit Nägeln bespickten Keule auf eine Waffenträgerin losgehen will.

Die Krankenschwester wird vom Arzt erschossen; bevor sie tot zusammensinkt, färbt sich ihr Kittel um die Wunde blutrot.

Genüßlich ausgemalt wird auch der Tod der Aufseherin: sie wird erschossen, die getroffene Brust wird blutig dargestellt. In einer weiteren Einstellung wird die Frau am Boden liegend, über und über mit Blut besudelt, in Groß-einstellung präsentiert.

7. Wie die Antragsteller zu Recht ausführen, ist der Videofilm "Bad Girls Dormitory" sexualethisch desorientierend. Eine Reihe von Szenen soll den Zuschauer stimulieren; sie dienen der Aufreizung des Sexualtriebes. Neben den einzelnen Vergewaltigungsszenen sind einige Darstellungen inszeniert, bei denen koitale Handlungen der Mädchen mit Wächtern gezeigt werden.

- Mit lustvollem Gestöhne vollziehen diese Geschlechtsverkehr. Ein Mädchen begehrt Geschlechtsverkehr, sie sagt zu dem Wächter: "Komm gib's mir". Im übrigen sind die gehäuften Nacktdarstellungen der Mädchen, sei es unter der Dusche, sei es sonst wo spekulativ. Busen und Po der weiblichen, meist hübschen Insassen sind jeweils hervorgehoben. Die jungen Mädchen werden folglich teilweise als willige Lustobjekte gezeigt.
8. Die von dem Videofilm "Bad Girls Dormitory" ausgehende Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne von § 15a GjS. Dies wird anhand der Fülle der brutalen Handlungen sowie der sexistischen Szenen für den unbefangenen Betrachter klar und tritt für ihn zweifelsfrei zutage.
 9. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht.
 10. Ein Fall geringer Bedeutung schied wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung, die von dem Videofilm ausgeht, aus. Zum anderen sprach gegen die Anwendung von § 2 GjS die weite Verbreitung des Videofilms, der auch in einschlägigen Zeitschriften wie "Cinema" besprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).